

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Nach § 11a des Düngegesetzes hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe wurde die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz eingeführt. Ab dem 1. Januar 2018 bzw. dem 1. Januar 2023 sind von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die näheren Vorschriften über die betriebliche Stoffstrombilanz, insbesondere Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen, sind durch Rechtsverordnung zu erlassen. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung. Gleichzeitig wird in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher, wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. XX Millionen Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. XX Millionen Euro.

Die Verordnung dient nicht der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Daher unterliegt die Verordnung den Vorgaben der One in, one out - Regel. Der erwartete Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird kompensiert durch den Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung von Nährstoffvergleichen nach den Vorgaben der Düngeverordnung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. XX Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von XX Millionen Euro liegen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 3, mit Absatz 5 Nummer 7 und mit Absatz 6 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 3 Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom [einfügen: *Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften*] (BGBl. I S. [einfügen: *Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt*]) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

- des § 11 Absatz 3 Nummer 7 und 8 des Düngegesetzes, der durch Artikel 370 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wahrung der Rechte des Bundestages,

- des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom [einfügen: *Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften*] (BGBl. I S. [einfügen: *Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt*]) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBiV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb
 - § 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
 - § 5 Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
 - § 6 Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor
 - § 7 Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen
 - § 8 Aufzeichnungen
 - § 9 Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
-
- Anlage 1 Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)
 - Anlage 2 Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr beim Anbau von Leguminosen
 - Anlage 3 Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz
 - Anlage 4 Mehrjährige betriebliche Stoffstrombilanz
 - Anlage 5 Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff und Phosphor

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des § 11a Absatz 1 des Düngegesetzes die näheren Vorschriften über die nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes zu erstellende betriebliche Stoffstrombilanz.

(2) Die Verordnung gilt für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar. Satz 1 gilt auch für viehhaltende Betriebe, die die dort festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird.

(3) Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2023 auch für Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb. Satz 1 gilt auch für Betriebe, die die dort festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird.

(4) Bei der Ermittlung der Großvieheinheiten nach den Absätzen 2 und 3 ist der Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 heranzuziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nährstoffzufuhr:

Summe der dem Betrieb insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie den Anbau von Leguminosen zugeführten Nährstoffmengen;

2. Nährstoffabgabe:

Summe der vom Betrieb insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, pflanzliche und tierische Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nutztiere abgegebenen Nährstoffmengen;

3. Betriebsinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung,
die einen Betrieb unterhält;
4. Betrieb:
die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland befinden.

§ 3

Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb

- (1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen. Dabei sind Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu verringern.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Betriebsinhaber betriebliche Stoffstrombilanzen nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu erstellen und zu bewerten. Hierbei sind die dem Betrieb innerhalb eines Düngjahres oder Wirtschaftsjahres zugeführten und die vom Betrieb abgegebenen Mengen an Stickstoff und Phosphor nach den Vorgaben der §§ 4 und 5 zu ermitteln. Der Betriebsinhaber hat vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz festzulegen, ob sie sich auf das Düngjahr oder das Wirtschaftsjahr bezieht. Das nach Satz 3 festgelegte Bezugsjahr darf nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geändert werden.
- (3) Soweit nach dieser Verordnung Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphor oder Bilanzwerte für Phosphor zu ermitteln, zu bewerten oder aufzuzeichnen sind, können stattdessen die Nährstoffmengen oder Gehalte an Phosphat oder Bilanzwerte für Phosphat ermittelt, bewertet oder aufgezeichnet werden.

§ 4

Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

- (1) Der Betriebsinhaber hat die dem Betrieb durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere, den Anbau von Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes dieser Stoffe und Tiere an Stickstoff und Phosphor zu ermitteln. Die Nährstoffzufuhr durch

Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais und Kartoffeln zu ermitteln.

(2) Die Gehalte an Stickstoff und Phosphor sind vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,
2. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder
3. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 3 sind

1. für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 der Düngeverordnung und

2. in allen anderen Fällen mindestens die Werte nach Anlage 2 dieser Verordnung

zu berücksichtigen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht von den in Satz 2 genannten Anlagen erfasst sind, sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Werte für die Gehalte an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat heranzuziehen.

§ 5

Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

Der Betriebsinhaber hat die vom Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes dieser Stoffe und Tiere an Stickstoff und Phosphor zu ermitteln. § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz nach Maßgabe der

Anlage 3 zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 4 zusammenzufassen.

(2) Der Betriebsinhaber hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Stoffstrombilanzen nach Absatz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(3) Betriebsinhaber, die nach Absatz 1 Stoffstrombilanzen erstellen, sind von der Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung befreit, soweit sie Aufzeichnungen über die im Rahmen der Düngungsmaßnahme nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufgebrachten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor erstellen. Die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme zu erstellen, sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

(1) Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen den für den Betrieb höchstens zulässigen Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nach den Vorgaben der Anlage 5 zu ermitteln.

(2) Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 ermittelte Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe den nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 ermittelten Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet.

(3) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle fest, dass die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 ermittelte Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre den nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 ermittelten Bilanzwert überschreitet, hat sie anzuordnen, dass der Betriebsinhaber im Jahr der Feststellung an einer von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Beratung teilzunehmen hat. Die Teilnahme ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen.

(4) Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle im auf die Beratung nach Absatz 3 folgenden Jahr erneut eine Überschreitung fest, hat der Betriebsinhaber die Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 und die Bilanzwertermittlung nach Absatz 1 der nach Landesrecht zuständigen Stelle spätestens drei Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 8

Aufzeichnungen

(1) Der Betriebsinhaber hat aufzuzeichnen:

1. spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Zufuhr die nach § 4 Absatz 1 dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 4 Absatz 2 angewendeten Verfahren,
2. spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Abgabe die nach § 5 Satz 1 vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor einschließlich der zu ihrer Ermittlung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 angewendeten Verfahren,
3. spätestens drei Monate nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres die Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 sowie die Bilanzwertermittlungen nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5.

(2) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sieben Jahre nach Ablauf des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den in § 6 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Aufzeichnungen, den Stoffstrombilanzen nach §§ 6 und 7 und den Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 1 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen und Stoffstrombilanzen zu erlassen, soweit dies

zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung oder düngerechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 oder § 8 Absatz 1 oder 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 oder § 8 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 7 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Bilanzwert nicht überschritten wird, wenn die zuständige Stelle eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 gegen den Betriebsinhaber erlassen hat.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 4)

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)¹⁾

Bezeichnung	GV²⁾
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

¹⁾ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

²⁾ Eine Großvieheinheit (GV) entspricht 500 kg Lebendmasse.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 5 Satz 2)

Stickstoff- und Phosphor-/Phosphatgehalte in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Futtermitteln, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Stickstoffzufuhr beim Anbau von Leguminosen

Tabelle 1: Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse aus Ackerkulturen sowie in Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Getreide, Körnermais						
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,81	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,21	1,04	0,45
	Korn (14 % RP ²)	86	-	2,11	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,51	1,04	0,45
	Korn (16 % RP ²)	86	-	2,41	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,81	1,04	0,45
Wintergerste	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,00	1,01	0,44
	Korn (13% RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,14	1,01	0,44
Roggen	Korn (11% RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	1,96	1,07	0,47
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,24	1,07	0,47
Sommerfuttergerste	Korn (12% RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,05	1,04	0,46
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,19	1,04	0,46
Braugerste	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,73	1,01	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,86	1,01	0,44
Hafer	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,06	1,13	0,49
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,20	1,13	0,50
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56	0,23	0,10
Körnermais	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,28	1,01	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,41	1,00	0,44
Einjährige Körnerleguminosen						
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²)	86	-	4,10	1,20	0,52
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,60	1,50	0,65
Erbse	Korn (26 % RP ²)	86	-	3,60	1,10	0,48

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P₂O₅/dt FM	kg P/dt FM
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,10	1,40	0,61
Lupine blau	Korn (33 % RP ²)	86		4,48	1,02	0,45
	Stroh	86		1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,98	1,32	0,58
Sojabohne	Korn (32 % RP ²)	86	-	4,40	1,50	0,66
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,90	1,80	0,79
Ölfrüchte						
Raps	Korn (23 % RP ²)	91	-	3,35	1,80	0,78
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,7	4,54	2,48	1,07
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²)	91	-	2,91	1,60	0,70
	Stroh	86	-	1,00	0,90	0,40
	Korn + Stroh ³	-	2	4,91	3,40	1,50
Senf	Korn	91	-	5,08	1,77	0,77
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,5	6,13	2,37	1,03
Öllein	Korn	91	-	3,50	1,20	0,52
	Stroh	86	-	0,53	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1,5	4,30	1,50	0,65
Faserpflanzen						
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00	0,64	0,28
Hanf (100-150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,40	0,30	0,13
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15	0,12	0,05
Hackfrüchte						
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35	0,14	0,06
	Kraut	15	-	0,20	0,04	0,02
	Knolle + Kraut ³	-	0,2	0,39	0,15	0,07
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18	0,10	0,04
	Blatt	18	-	0,40	0,11	0,05
	Rübe + Blatt ³	-	0,7	0,46	0,18	0,08

Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹ 1 : x	kg N/dt FM	kg P ₂ O ₅ /dt FM	kg P/dt FM
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18	0,09	0,04
	Blatt	16	-	0,30	0,08	0,03
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,30	0,12	0,05
Massenrübe	Rübe	12	-	0,14	0,07	0,03
	Blatt	16	-	0,25	0,06	0,02
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,24	0,09	0,04
Futterpflanzen						
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38	0,16	0,07
Silomais	Ganzpflanze	35	-	0,47	0,18	0,08
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,13	0,06
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,14	0,06
Klee gras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,14	0,06
Luzernegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,15	0,07
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,53	0,16	0,07
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,43	0,13	0,06
Vermehrungspflanzen						
Grassamenvermehrung	Samen	86	-	2,20	0,70	0,31
	Stroh	86	-	1,50	0,35	0,15
	Samen + Stroh ³	-	8	14,20	3,50	1,54
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	-	5,50	1,46	0,64
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Samen + Stroh ³	-	8	17,50	3,86	1,70

¹ Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis.

² Rohproteingehalt in der TM.

³ Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf Haupternteprodukt.

Tabelle 2: Nährstoffgehalte von Gemüsekulturen und Erdbeeren

Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM Ganzpflanze	Nährstoffgehalt		
		kg N/100 dt FM Haupternteprodukt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM Haupternteprodukt	kg P/100 dt FM Haupternteprodukt
Blumenkohl	31,4	28	10,30	4,53
Brokkoli	37,1	45	14,90	6,56

Kultur	Nährstoffgehalt			
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM Haupternte- produkt	kg P₂O₅/100 dt FM Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM Haupternte- produkt
Buschbohne	34,7	25	9,20	4,05
Chicorée	25	25	12,10	5,32
Chinakohl	16,3	15	9,20	4,05
Dill, Industrieware	30	30	9,20	4,05
Dill, Frischmarkt	30	30	9,20	4,05
Erdbeeren		17	5,00	2,20
Feldsalat	45	45	9,90	4,36
Feldsalat, großblättrig	45	45	9,90	4,36
Gemüseerbse	52	100	22,90	10,08
Grünkohl	46,2	49	16,30	7,17
Gurke, Einleger	17,1	15	6,90	3,04
Knollenfenchel	24,3	20	6,90	3,04
Kohlrabi	29,8	28	10,30	4,53
Kürbis	25	25	20,60	9,06
Kohlrübe		26	11,50	5,06
Mairüben (mit Laub)	17	17	10,30	4,53
Möhre, Bund-	17	17	8,20	3,61
Möhre, Industrie	17,3	13	8,00	3,52
Möhre, Wasch-	16,8	13	8,00	3,52
Pastinake	33,3	25	23,60	10,38
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45	11,50	5,06
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45	11,50	5,06
Petersilie, Wurzel-	42	42	13,70	6,03
Porree	27	25	8,00	3,52
Radies	20	20	6,90	3,04
Rettich, Bund-	17	17	7,60	3,34
Rettich, deutsch	17,1	14	8,00	3,52
Rettich, japanisch	13,1	10	6,00	2,64
Rhabarber ab Ertragsbeginn		18	4,80	2,11
Rosenkohl	46,9	65	19,50	8,58

Kultur	Nährstoffgehalt			
	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM Haupternte- produkt	kg P₂O₅/100 dt FM Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM Haupternte- produkt
Rote Rüben	27	28	11,50	5,06
Rotkohl	25,6	22	8,00	3,52
Rucola, Feinware	36,7	40	10,30	4,53
Rucola, Grobware	36,7	40	10,30	4,53
Salate, Baby Leaf Lettuce	35	35	8,00	3,52
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Eissalat	15,5	14	5,70	2,51
Salate, Endivien, Frisée	25	25	6,00	2,64
Salate, Endivien, glattblättrig	20	20	6,00	2,64
Salate, Kopfsalat	18	18	6,90	3,04
Salate, Radicchio	25	25	9,20	4,05
Salate, verschiedene Arten	19	19	6,90	3,04
Salate, Romana	20	20	9,20	4,05
Salate, Romana Herzen	26,8	24	9,20	4,05
Salate, Zuckerhut	20	20	11,50	5,06
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50	50	13,70	6,03
Schwarzwurzel	23,8	23	16,00	7,04
Sellerie, Bund-	27	27	12,60	5,54
Sellerie, Knollen-	26,7	25	14,90	6,56
Sellerie, Stangen-	25	25	11,50	5,06

Kultur		Nährstoffgehalt		
		Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM Haupternte- produkt	kg P₂O₅/100 dt FM Haupternte- produkt
Spargel ab Ertragsbeginn		26	8,20	3,61
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45	45	11,50	5,06
Spinat, Blatt-, Standard	40	40	11,50	5,06
Spinat, Hack, Standard	36	36	11,50	5,06
Stangenbohne, Standard	29,5	25	9,20	4,05
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45	24,10	10,60
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20	7,30	3,21
Weißkohl, Industrie	23,3	20	7,30	3,21
Wirsing	37,5	35	11,50	5,06
Zucchini	23	16	6,00	2,64
Zuckermais	31,7	35	16,00	7,04
Zwiebel, Bund-	20	20	6,00	2,64
Zwiebel, Trocken-	22,4	18	8,00	3,52

Tabelle 3: Erträge und Nährstoffgehalte, Grünland

Anzahl Nutzungen	Ernteprodukt	Nährstoffgehalt in kg/dt TM		
		N	P ₂ O ₅	P
1 Nutzung (40 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,38	0,50	0,22
2 Nutzungen (55 dt/ha TM)	Ganzpflanze	1,82	0,65	0,29
3 Nutzungen (80 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,40	0,71	0,31
4 Nutzungen (90 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,70	0,81	0,36
5 Nutzungen (110 dt/ha TM)	Ganzpflanze	2,80	0,87	0,38

Tabelle 4: Nährstoffgehalte von Einzelfuttermitteln

Einzelfuttermittel	TM-Gehalt %	N kg/t TM	P ₂ O ₅ kg/t TM	P kg/t TM
Altbrot	65	24,0	3,0	1,3
Apfeltrester ¹	22	13,3	4,0	1,8
Bierhefe, flüssig ¹	10	84,0	26,0	11,4
Biertreber, siliert	25	40,0	13,7	6,0
CCM ²	60	16,8	6,8	3,0
Fischmehl	91	100,8	75,6	33,3
Getreide, GPS ¹	40	14,4	5,7	2,5
Getreideschlempe, frisch (Weizen)	60	57,6	11,5	5,0
Getreideschlempe, getrocknet (Weizen)	92	61,1	20,6	9,1
Haferschälkleie	90	11,2	3,9	1,7
Kartoffeleiweiß	90	134,4	11,5	5,0
Kartoffelpülpe, siliert	18	7,8	6,4	2,8
Kartoffelschlempe, frisch	5,5	52,8	15,3	6,8
Leinextraktionsschrot	89	60,1	22,0	9,7
Leinkuchen	90	59,2	20,6	9,1
Luzernegrünmehl	90	29,6	8,0	3,5
Magermilch, frisch	8,5	57,6	22,9	10,1
Maiskeimextraktionsschrot (aus der Stärkeindustrie)	89	40,0	16,0	7,1
Maiskleberfutter (23-35 % RP)	90	40,0	19,5	8,6
Malzkeime	92	47,2	18,3	8,1
Maniok	88	4,3	2,3	1,0
Melasseschnitzel	91	16,0	1,8	0,8

Einzelfuttermittel	TM-Gehalt %	N kg/t TM	P₂O₅ kg/t TM	P kg/t TM
Molke, Permeat ¹	5	6,7	30,7	13,5
Pressschnitzel, siliert	27	13,6	2,3	1,0
Rapsextraktionsschrot	89	61,0	27,5	12,1
Rapskuchen, fettarm	90	58,6	27,5	12,1
Roggengrießkleie	88	25,6	22,9	10,1
Roggenkleie	88	25,9	25,4	11,2
Rübenkleinteile ¹	17	12,0	4,8	2,1
Sojabohnen, Samen	89	64,0	14,9	6,6
Sojaextraktionsschrot 48 % RP (HP, aus geschälter Saat)	88	87,2	17,2	7,6
Sojaextraktionsschrot 44 % RP (aus ungeschälter Saat)	88	80,0	16,7	7,4
Sojaschalen	88	21,6	3,7	1,6
Sonnenblumenextraktionsschrot, aus teilgeschälter Saat	89	60,8	25,2	11,1
Sonnenblumen, GPS ²	35	13,4	5,6	2,5
Sauermolke, frisch	6,4	15,8	27,5	12,1
Süßmolke, frisch	6	21,6	15,3	6,8
Trockenschnitzel	90	13,3	2,3	1,0
Vollmilch, frisch	13,5	41,6	16,7	7,4
Weizengrießkleie	87,5	28,2	24,1	10,6
Weizenkleie	88	25,6	29,8	13,1
Weizennachmehl	87	30,4	16,0	7,1
Zuckerrübenmelasse	78	21,6	1,1	0,5

Quelle: Staudacher und Potthast (2014), DLG-Futterwerttabellen, Schweine

¹ Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern, eigene Untersuchungen.

² Quelle: BMEL-UAG Datengrundlagen.

Tabelle 5: Nährstoffgehalte tierischer Erzeugnisse, von Zuchtieren (ggf. auch tote Tiere) sowie Schlachtgewicht

	N	P₂O₅	P	Schlachtgewicht in % LG			
	kg/t LG	kg/t LG	kg/t LG	alle	männl. Tiere	weibliche Tiere	Milchkühe
Kuhmilch 3,2 % RP	5,0	2,3	1,0				

	N	P ₂ O ₅	P	Schlachtgewicht in % LG			
				alle	männl. Tiere	weibliche Tiere	Milchkühe
	kg/t LG	kg/t LG	kg/t LG				
Kuhmilch 3,4 % RP	5,3	2,3	1,0				
Kuhmilch 3,6 % RP	5,6	2,3	1,0				
Stutenmilch	3,5	1,4	0,6				
Rind, milchbetont	25,0	13,7	6,0		56 ¹	54 ¹	46 ¹
Rind, fleischbetont	27,0	14,9	6,5		58 ¹	56 ¹	50 ¹
Schweine	25,6	11,7	5,1	79 ²			
Schafe	26,0	13,7	6,0	48 ²			
Ziegen	26,0	13,7	6,0	48 ²			
Pferde bis 5 Monate	27,0	20,6	9,0				
Pferde 5 - 36 Monate	30,0	17,4	7,6				
Legehennen	35,0	12,8	5,6				
Masthähnchen	30,0	9,2	4,0				
Puten	33,0	11,7	5,1				
Enten	30,0	11,5	5,0				
Gänse	30,0	12,1	5,3				
Kaninchen	30,0	14,9	6,5				
Gehegewild	26,0	13,7	6,0				
Hühnerei 1000 Stück (à 62,5 g)	1,19	0,26	0,11				
Schafwolle	128,0	0,9	0,4				

Quelle: DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, Arbeiten der DLG, Band 199, S. 14, 2. Auflage

¹ Quelle: Landwirtschaftskammer NRW.

² Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern.

Tabelle 6: Stickstoffzufuhr durch den Anbau von Leguminosen

Kultur	Haupternte- produkt		Mittl. Ertrag	Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt	
				TM %	dt/ha FM
Körner					
Ackerbohne	Korn (30 % RP)	86	35	175	5,00
Erbse	Korn (26 % RP)	86	35	154	4,40
Linse	Korn (26 % RP)	86	15	65	4,35
Lupine, blau	Korn (33 % RP)	86	30	150	5,00
Sojabohnen	Korn (32 % RP)	86	20	106	5,30
Trockenspeiseerbse	Korn (26 % RP)	86	35	152	4,35
Wicke	Korn (26 % RP)	86	15	66	4,39
Ganzpflanze					
Ackerbohne	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Esparsette	Ganzpflanze	20	200	94	0,47
Futtererbse	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Klee	Ganzpflanze	20	450	293	0,65
Klee: Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Klee: Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Kleegras (30 : 70)	Ganzpflanze	20	450	90	0,2
Lupine, Futter	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Luzerne	Ganzpflanze	20	400	260	0,65

Kultur	Haupternte- produkt		Mittl. Ertrag	Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt	
				TM %	dt/ha FM
Luzerne: Gras (50:50)	Ganzpflanze	20	500	165	0,33
Luzerne: Gras (70:30)	Ganzpflanze	20	500	230	0,46
Luzernegras (30:70)	Ganzpflanze	20	530	106	0,2
Serradella	Ganzpflanze	20	150	57	0,38
Sonst. einjährige Leguminosenfutter- pflanzen	Ganzpflanze	20	250	95	0,38
Wicke, Futter	Ganzpflanze	20	200	76	0,38

Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 3)

Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz

für Stickstoff (N) oder Phosphor (P) / Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das
Düngejahr/Wirtschaftsjahr (nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegtes Bezugsjahr unterstreichen)

Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten in GV:
- Tierbesatzdichte im Betrieb in Großvieheinheiten je Hektar:
- Beginn und Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:
- Datum der Erstellung:

	1	2	3	4
	Zufuhr	Nährstoff in kg	Abfuhr	Nährstoff in kg
1.	Mineralische Düngemittel		Pflanzliche Erzeugnisse	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
3.	Sonstige organische Düngemittel		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
4.	Bodenhilfsstoffe		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Kultursubstrate		Bodenhilfsstoffe	
6.	Pflanzenhilfsmittel		Kultursubstrate	
7.	Futtermittel		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Futtermittel	
9.	landwirtschaftliche Nutztiere		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
10.	Stickstoffzufuhr durch den Anbau von Leguminosen		landwirtschaftliche Nutztiere	
11.	sonstige Stoffe		sonstige Stoffe	
12.	Summe der Nährstoffzufuhr		Summe der Nährstoffabgabe	
13.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe			

Anlage 4

(zu § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 3)

Mehrjährige betriebliche Stoffstrombilanz

gleitende Mittelwerte für Stickstoff und Phosphor

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr (nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegtes Bezugsjahr unterstreichen):			
Beginn und Ende des nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahres:			
Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:			
Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:			
Anzahl der im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten in GV:			
Tierbesatzdichte im Betrieb in Großvieheinheiten je Hektar:			
Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:			
Datum der Erstellung:			
1.	Betriebliche Stoffstrombilanz im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 3		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr in Kilogramm	
3.		Stickstoff	Phosphor/Phosphat (Zutreffendes unterstreichen):
4.	1. Bezugsjahr:		
5.	2. Bezugsjahr:		
6.	3. Bezugsjahr:		
7.	Durchschnittliche betriebliche Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe		

Anlage 5

(zu § 7 Absatz 1 bis 3)

Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff und Phosphor

Tabelle 1: Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

		ha bzw. kg N je Betrieb	Bilanzwert in kg N je Betrieb
1	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Anlage 3 in Hektar	* 50 kg N =	
2	Nährstoffausscheidung der Tierhaltung nach DüV ¹⁾	* Wert aus Tabelle 3 ¹⁾ / 100 =	
3	Nährstoffaufnahme Grobfutter ²⁾	* 15 ³⁾ / 100 =	
4	Zufuhr Biogasanlage ⁴⁾	* Wert aus Tabelle 3 / 100 =	
5	Zufuhr organischer Dünger ⁵⁾	* Wert aus Tabelle 3 und 4 / 100 =	
6	Abgabe organischer Dünger ⁵⁾	* Wert aus Tabelle 3 und 4 / 100 =	
7	Messungengenauigkeit bei der Abgabe organischer Dünger ⁶⁾	Abgabe abzüglich Zufuhr ⁷⁾ * 20 / 100 =	
	Summe der Werte nach den Zeilen 1 bis 5 und 7 abzüglich Zeile 6		

1) Je Tierart und Aufstallungsart ist getrennt zu berechnen.

2) Menge im Betrieb nach § 8 Absatz 3 der Düngeverordnung berechnen.

3) Für nicht verwertete Futtermengen darf der Betriebsinhaber einen Zuschlag von bis zu 15 vom Hundert für die verfütterte Grobfuttermenge vornehmen.

4) Angabe nur bei Biogasbetrieben; alle Eingangssubstrate in Biogasanlage sind zu berücksichtigen.

- 5) Aufgenommene bzw. abgegebene Menge multipliziert mit dem nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wert; jeder organische Dünger ist getrennt zu berechnen; die Stall- und Lagerverluste werden dem abgebenden Betrieb, die Aufbringverluste dem aufnehmenden Betrieb zugerechnet.
- 6) Betriebe, die erzeugten organischen Dünger nicht im eigenen Betrieb verwerten, können aufgrund von Unsicherheiten von der Mengenfeststellung bis zur Nährstoffanalyse noch 20 % dieser Mengen als „Messungenauigkeit“ berücksichtigen.
- 7) Nur zu berechnen, wenn die Abgabe größer ist als die Zufuhr.

Tabelle 2: Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Phosphor oder Phosphat

		ha bzw. kg Phosphor je Betrieb		Bilanzwert in kg Phosphor je Betrieb
1	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Anlage 3 in Hektar		* 4,4 kg P oder * 10 kg P ₂ O ₅	=
2	Zufuhr organischer Dünger ¹⁾			–
3	Abgabe organischer Dünger ¹⁾			–
4	Messungenauigkeit bei der Abgabe organischer Dünger ²⁾	Abgabe abzüglich Zufuhr ³⁾	* 20	/ 100 =
	Summe der Werte nach den Zeilen 1 und 4			

1) Aufgenommene bzw. abgegebene Menge multipliziert mit dem nach § 4 Absatz 2 ermitteltem Wert.

2) Betriebe, die erzeugten organischen Dünger nicht im eigenen Betrieb verwerten, können aufgrund von Unsicherheiten von der Mengenfeststellung bis zur Nährstoffanalyse noch 20 % dieser Mengen als „Messungenauigkeit“ berücksichtigen.

3) Nur zu berechnen, wenn die Abgabe größer ist als die Zufuhr.

Tabelle 3: Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff bei der tierischen Erzeugung und bei Biogasbetrieben

	Anrechenbare Gesamtstickstoffverluste			
	unvermeidbare Stall-, Lager- und Aufbringungsverluste in % der Ausscheidungen bzw. der Stickstoffzufuhr in Biogasanlagen			
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche	Weidehaltung
1	Rinder	30, ab 01.01.2020: 25	40	75
2	Schweine	30, ab 01.01.2020: 25	40	75
3	Geflügel		50	75
4	andere Tierarten		50	75
5	Betrieb einer Biogasanlage	15		

Tabelle 4: Kennzahlen für die Berechnung des zulässigen Bilanzwertes bei der Aufnahme und Abgabe von organischen Düngern

	Anrechenbare Aufbringungsverluste		
	unvermeidbare Aufbringungsverluste in % des nach § 4 Absatz 2 ermittelten Wertes		
	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche
1	Rinder	17,6, ab 01.01.2020: 11,8	14,3
2	Schweine	12,5, ab 01.01.2020: 6,3	14,3
3	Geflügel		16,7
4	andere Tierarten		9,1
5	Betrieb einer Biogasanlage	10,5	
6	Sonstige organische Dünger	10	

Artikel 2

Änderung der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung

In § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1048), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom ... [*einfügen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften*] (BGBl. I S. [*einfügen: Fundstelle des Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften im Bundesgesetzblatt*]) geändert worden ist, wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Die Bundesministerin

für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Die Bundesministerin

für Wirtschaft und Energie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Nach § 11a des Düngegesetzes hat bei der landwirtschaftlichen Erzeugung der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört hiernach insbesondere, dass ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt wird und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. Für bestimmte Betriebe wurde die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz eingeführt. Ab dem 1. Januar 2018 bzw. dem 1. Januar 2023 sind von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die vorliegende Verordnung konkretisiert die hierfür geltenden Anforderungen. Gleichzeitig wird in der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung eine Verweisung auf das Düngegesetz angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Verordnung beinhaltet die näheren Vorschriften über die betrieblichen Stoffstrombilanzen. Sie verpflichtet die dem Geltungsbereich der Verordnung unterliegenden Betriebe zur:

- Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Ermittlung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
- Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen.

Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung haben die Betriebe Aufzeichnungen zu führen.

III. Finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (W)

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. xx Millionen Euro. Hierbei fallen ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. xx Millionen Euro sowie ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. xx Millionen Euro pro Jahr an. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Die Verordnung dient nicht der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Daher unterliegt die Verordnung den Vorgaben der One in, one out - Regel. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand wird durch den Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung des Nährstoffvergleichs nach § 8 der Düngeverordnung kompensiert.

c) Einsparungen der Wirtschaft

Die Regelungen der Verordnung führen zu einer verbesserten Nutzung der Nährstoffe im Betrieb und damit zu einer höheren Nährstoffeffizienz. Dadurch sind Einsparungen vor allem bei der Anwendung von Mineraldüngern, Wirtschaftsdüngern und Futtermitteln zu erwarten. Diese lassen sich jedoch nicht genau quantifizieren.

d) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen wird voraussichtlich bei ca. xx Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von xx Millionen Euro liegen. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes

W: Wirtschaft

V: Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen

A: Anzahl der Fälle pro Jahr

K: Kosten pro Fall

E: Erfüllungsaufwand

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Erfüllungsaufwand
1.				
2.				

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Tabelle 1:

Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen. Soweit Personen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus.

V. Auswirkungen des Verordnungsentwurfes im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung; Demografische Auswirkungen

Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Lebensräume und zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Umwelt, insbesondere in Gewässer. Sie trägt zur Vermeidung der Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft bei. Dies trägt auch dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten.

Mit der Nachhaltigkeit des Verordnungsentwurfs gehen generell auch vorteilhafte Auswirkungen auf kommende Generationen einher. Spezifische demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf dagegen nicht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar.

VII. Inkrafttreten, Befristung, Evaluierung

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, da nach § 11a des Düngegesetzes ab dem 1. Januar 2018 von den betroffenen Betrieben die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen in einer betrieblichen Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten sind.

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da bundeseinheitliche Regelungen über betriebliche Stoffstrombilanzen auf Dauer notwendig sind.

Nach § 11a Absatz 2 Satz 7 des Düngegesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verpflichtet, die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag hierüber bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht soll Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten. Im Rahmen dieser Überprüfung wird das BMEL auch untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Maßnahmen entwickelt hat, ob die

Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht und ob ggf. auch Umsetzungsdefizite bestehen. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Stoffstrombilanzverordnung)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung. Hierbei wird der persönliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung in den Absätzen 2 und 3 in Entsprechung zur gesetzlichen Regelung nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes geregelt. Nach Absatz 2 gilt die Verordnung daher ab dem 1. Januar 2018 zunächst nur für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten. Erfasst werden ab dem 1. Januar 2018 auch viehhaltende Betriebe, die die festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird. Damit gilt die Verordnung zunächst nur für Betriebe mit intensiver Tierhaltung oder Betriebe, die neben der eigenen Tierhaltung noch zusätzlich Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert die Begriffe, die für die Verordnung von besonderer Bedeutung sind. Die Regelung dient der einheitlichen Auslegung und Anwendung dieser Begriffe.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu § 3

§ 3 legt die Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb in Entsprechung zur gesetzlichen Regelung nach § 11a Absatz 1 des Düngegesetzes fest und verpflichtet die der Verordnung unterliegenden Betriebe, betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen. Über den Bezugszeitraum, für den jährliche Bilanzen erstellt werden müssen, kann der Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen einer solchen Bilanz selbst entscheiden. Er kann das im Rahmen der Nährstoffvergleiche nach der Düngeverordnung übliche Düngejahr wählen; er kann die Bilanz aber auch für das Wirtschaftsjahr anfertigen. Sofern aus betrieblichen Gründen Änderungen des Bezugszeitraums erforderlich werden, bedarf dies der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu §§ 4 und 5

§§ 4 und 5 bestimmen die für die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb bzw. die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb zu erfassenden Bilanzelemente. Die Auswahl der Elemente ergibt sich dabei aus den Vorgaben des Düngegesetzes (vgl. insbesondere § 11a Absatz 2 Satz 5 des Düngegesetzes). Die Nährstoffzufuhr oder Nährstoffabgabe durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais und Kartoffeln zu ermitteln, da nur bei diesen Kulturen nennenswerte Nährstoffmengen zugeführt oder abgegeben werden.

Bei der Ermittlung der Nährstoffgehalte kann der Betriebsinhaber wie bei der Düngeverordnung die Kennzeichnung, Warenbegleitscheine oder eigene bzw. in seinem Auftrag veranlasste Untersuchungen heranziehen. Sofern solche Angaben nicht vorliegen, können Daten von der nach Landesrecht zuständigen Stelle genutzt werden. Dabei sind bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und bei Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage mindestens die einschlägigen Werte der Düngeverordnung und bei allen anderen Fällen die Werte in Anlage 2 dieser Verordnung heranzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass die Ermittlungen des Düngebedarfs und des Nährstoffvergleichs nach der Düngeverordnung und die Erstellung der Stoffstrombilanz auf einer einheitlichen Datengrundlage aufbauen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 Nummer 1 und 2 des Düngegesetzes

Zu § 6

Zu den Absätzen 1 und 2

Nach Absatz 1 ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auf der Grundlage der nach §§ 3 und 4 ermittelten Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe für das festgelegte Bezugsjahr eine betriebliche Stoffstrombilanz nach den Vorgaben der Anlage 3 zu ermitteln und zu einer mehrjährigen Stoffstrombilanz nach Anlage 4 zusammenzufassen. Um den Landwirten die Erstellung der Bilanz zu erleichtern, wurden in die Anlage 3 und 4 die Vorgaben der Düngeverordnung zum Nährstoffvergleich weitgehend übernommen und um die für die Stoffstrombilanz jährlich erforderlichen zusätzlichen Bilanzelemente ergänzt.

Abweichend vom Nährstoffvergleich der Düngeverordnung wird auch bei Phosphor ein dreijähriger Durchschnitt für ausreichend erachtet. Damit verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Betriebe.

Nach Absatz 2 sind die Stoffstrombilanzen den nach Landesrecht zuständigen Stellen zur Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Betriebe, die Stoffstrombilanzen erstellen, vom Nährstoffvergleich nach den Vorgaben der Düngeverordnung befreit sind, wenn sie Aufzeichnungen über die im Rahmen der Düngungsmaßnahmen aufgebrauchten Dünger und Nährstoffmengen führen. Diese Aufzeichnungen sind zur Überwachung der Einhaltung der Düngebedarfsermittlung erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 3 und mit Absatz 5 Nummer 7 des Düngegesetzes

Zu § 7

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 legt fest, dass der Betriebsinhaber zur Bewertung der Ergebnisse der nach § 6 ermittelten mehrjährigen Stoffstrombilanzen die für seinen Betrieb zulässigen Bilanzwerte nach den Vorgaben der Anlage 5 zu ermitteln hat.

Bei der Ermittlung werden die nach der Düngeverordnung zulässigen Kontrollwerte für Nährstoffe je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, die zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste für organische Dünger sowie der Korrekturfaktor für die Futtermittelverwertung aus dem Grobfutter berücksichtigt. Damit wird ein einheitlicher Bewertungsmaßstab für den Nährstoffvergleich nach den Vorgaben der Düngeverordnung und die Stoffstrombilanzierung nach den Vorgaben dieser Verordnung sichergestellt.

Absatz 2 legt fest, dass der Betriebsinhaber sicherzustellen hat, dass die nach § 6 ermittelte Differenz zwischen Nährstoffzufuhr in den Betrieb und Nährstoffabgabe den nach Absatz 1 ermittelten Wert nicht überschreitet.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu den Absätzen 3 und 4

Absatz 3 bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle die Teilnahme der Betriebsinhaber an einer anerkannten Beratung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen anzuordnen hat, sobald sie feststellt, dass der nach Absatz 1 ermittelte Bilanzwert überschritten wird.

Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 4 eine erneute Überschreitung des Bilanzwertes fest, so sind ihr die ermittelten Stoffstrombilanzen zur Prüfung vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 bis 6 des Düngegesetzes

Zu § 8

Nach § 8 hat der Betriebsinhaber Aufzeichnungen anzufertigen.

Absatz 1 bestimmt den Umfang der erforderlichen Aufzeichnungen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Aufzeichnungen spätestens anzufertigen sind.

Absatz 2 bestimmt, dass die Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in den nachfolgenden Jahren die Unterlagen zu behördlichen Überwachungszwecken zur Verfügung stehen. Zudem sind sie den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Düngegesetzes

Zu § 9

In § 9 wurde eine Länderermächtigung aufgenommen, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten über die Aufzeichnungen der Düngungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie der Stoffstrombilanzen und der damit verbundenen Aufzeichnungen erlassen können, soweit dies für die Kontrolle erforderlich ist. Des Weiteren können die Länder über die Form der Aufzeichnung der genannten Aufzeichnungen weitere Vorgaben erlassen.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 Nummer 7, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1, sowie § 11a Absatz 2 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes

Zu § 10

§ 10 enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung. Dies betrifft Verstöße im Zusammenhang mit der Aufzeichnung der Ausbringung von Nährstoffen im Rahmen von Düngungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 3, der Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr nach §§ 4 und 5 sowie der Erstellung und Bewertung der Stoffstrombilanz nach §§ 6 und 7, jeweils in Verbindung mit § 8. Weiterhin können Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung und wiederholte Überschreitungen des Bilanzwertes nach einer solchen Anordnung geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 Nummer 7 sowie § 11a Absatz 2 Satz 4, 5 und 6 Nummer 1 des Düngegesetzes

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält den für die Berechnung der Tierbesatzdichte nach § 1 Absatz 2 und 3 erforderlichen Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung der Großvieheinheiten.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält die für die Ermittlung der Nährstoffgehalte nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und § 5 Satz 2 erforderlichen Angaben.

Zu Anlage 3

Anlage 3 beinhaltet die zur Erstellung der jährlichen Stoffstrombilanz nach § 6 Absatz 1 notwendigen Angaben.

Zu Anlage 4

Anlage 4 beinhaltet die zur Erstellung der fortgeschriebenen mehrjährigen Stoffstrombilanz erforderlichen Angaben.

Zu Anlage 5

Nach § 7 Absatz 1 ist zur Bewertung der fortgeschriebenen mehrjährigen Stoffstrombilanz für den Betrieb ein höchstens zulässiger Bilanzwert zu ermitteln. Anlage 5 beinhaltet das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Höchstwertes und die hierbei zu verwendenden Ausgangswerte.

Zu Artikel 2 (Änderung der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung)

Die Änderung des § 13 der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (KlärEV) trägt Änderungen des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Düngegesetzes, auf den § 13 KlärEV verweist, Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 3 Nummer 7 und 8 des Düngegesetzes

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.